



Sicherheitsdatenblatt Temp Bond NE Accelerator

ABSCHNITT 1: BEZEICHNUNG DES STOFFS BEZIEHUNGSWEISE DES GEMISCHS UND DES UNTERNEHMENS

1.1. Produktidentifikator

Produktname : Temp Bond NE Accelerator

1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Relevante identifizierte Verwendungen

Hauptverwendungskategorie : Professionelle Anwendung
Verwendung des Stoffes/des Gemischs : Präparat für die zahnmedizinische Verwendung

Verwendungen, von denen abgeraten wird

Keine weiteren Informationen verfügbar

1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Lieferant

KERRHAWA S.A.
Via Strecce n°4
6934 Bioggio (Switzerland)
T 00-800-41-050-505

Hersteller

Kerr Italia S.r.l.
Via Passanti, 332
84018 Scafati (SA) - Italy
T +39-081-850-8311

Ansprechpartner : safety@kerrhawe.com - tel. 00-800-41-050-505 (08.00-17.00)

1.4. Notrufnummer

Notrufnummer : CHEMTREC® Emergency Call Center. Emergency Telephone Number (for USA only) 001-800-424-9300 International and Maritime Telephone Number +1 (703) 527-3887

Land	Organisation/Firma	Anschrift	Notrufnummer
Belgien	Centre Anti-Poisons/Antigifcentrum c/o Hôpital Central de la Base - Reine Astrid	Rue Bruyn 1 1120 Bruxelles/Brussel	+32 70 245 245
Deutschland	Clinical Toxicology and Berlin Poison Information Centre www.giftnotruf.de	Institute of Toxicology, Oranienburger Str 285, Berlin	+49 30 192 40 +49 30 3068 6711
Luxemburg	Centre Anti-Poisons/Antigifcentrum c/o Hôpital Central de la Base - Reine Astrid	Rue Bruyn 1 1120 Bruxelles/Brussel	+352 8002 5500

ABSCHNITT 2: MÖGLICHE GEFAHREN

2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Skin Corr. 1C H314
Eye Dam. 1 H318
Aquatic Chronic 3 H412

Volltext der Gefahrenhinweise: Siehe Abschnitt 16

2.2. Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Gefahrenpiktogramme (CLP) :



GHS05

Signalwort (CLP) : Gefahr
Gefährliche Inhaltsstoffe : Octansäure

Gefahrenhinweise (CLP)	: H314 - Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden. H412 - Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung
Sicherheitshinweise (CLP)	: P260 - Dampf nicht einatmen. P273 - Freisetzung in die Umwelt vermeiden. P280 - Schutzkleidung, Schutzhandschuhe, Gesichtsschutz, Augenschutz tragen. P301+P330+P331 - BEI VERSCHLUCKEN: Mund ausspülen. KEIN Erbrechen herbeiführen. P303+P361+P353 - BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT (oder dem Haar): Alle kontaminierten Kleidungsstücke sofort ausziehen. Haut mit Wasser abwaschen/duschen. P305+P351+P338 - BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen. P310 - Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM/Arzt anrufen. P501 - Inhalt/Behälter einer Sammelstelle für gefährliche Abfälle oder Sondermüll, gemäß den lokalen, regionalen, nationalen und/oder internationalen Vorschriften zuführen.
EUH Sätze	: EUH208 - Enthält (R)-p-Mentha-1,8-dien, d-Limonen. Kann allergische Reaktionen hervorrufen.
Zusätzliche Sätze	: Das Produkt wird als Medizinprodukt betrachtet und unterliegt daher nicht der Kennzeichnung (EU-Verordnung 1272/2008, Artikel 1, Absatz 5d). Für dieses Produkt ist gemäß Artikel 31 der REACH-Verordnung kein Sicherheitsdatenblatt erforderlich. Dieses Produktsicherheitsdatenblatt wurde auf freiwilliger Basis erstellt

2.3. Sonstige Gefahren

Weitere Gefahren ohne Einfluss auf die Einstufung : Unter normalen Umständen kein(e).

Dieser Stoff/Gemisch erfüllt nicht die PBT-Kriterien der REACH-Verordnung, Annex XIII.

Dieser Stoff/Gemisch erfüllt nicht die vPvB-Kriterien der REACH-Verordnung, Annex XIII.

ABSCHNITT 3: ZUSAMMENSETZUNG/ANGABEN ZU BESTANDTEILEN

3.1. Stoffe

Nicht anwendbar

3.2. Gemische

Name	Produktidentifikator	%	Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]
Octansäure	(CAS-Nr.) 124-07-2 (EG-Nr.) 204-677-5 (EG Index-Nr.) 607-708-00-4 (REACH-Nr) 01-2119552491-41	10 - 30	Skin Corr. 1C, H314 Aquatic Chronic 3, H412
2-Ethoxybenzoesäure	(CAS-Nr.) 134-11-2 (EG-Nr.) 205-130-3 (REACH-Nr) N/A	10 - 30	Skin Irrit. 2, H315 Eye Irrit. 2, H319
(R)-p-Mentha-1,8-dien, d-Limonen (Anmerkung C)	(CAS-Nr.) 5989-27-5 (EG-Nr.) 227-813-5 (EG Index-Nr.) 601-029-00-7 (REACH-Nr) 01-2119529223-47	< 1	Flam. Liq. 3, H226 Skin Irrit. 2, H315 Skin Sens. 1, H317 Asp. Tox. 1, H304 Aquatic Acute 1, H400 Aquatic Chronic 1, H410

Wortlaut der H-Sätze: siehe unter Abschnitt 16

ABSCHNITT 4: ERSTE-HILFE-MAßNAHMEN

4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Erste-Hilfe-Maßnahmen allgemein	: Bewusstlosen Menschen niemals oral etwas zuführen. Bei Unwohlsein ärztlichen Rat einholen (wenn möglich dieses Etikett vorzeigen).
Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Einatmen	: Die Person an die frische Luft bringen und für ungehinderte Atmung sorgen. Einatmen von Frischluft gewährleisten. Betroffene Person ausruhen lassen. Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM/Arzt anrufen.
Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Hautkontakt	: Behutsam mit viel Wasser und Seife waschen. Alle kontaminierten Kleidungsstücke sofort ausziehen. Haut mit Wasser abwaschen/duschen. Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM/Arzt anrufen.
Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Augenkontakt	: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser ausspülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter ausspülen. Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM/Arzt anrufen.
Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Verschlucken	: Mund ausspülen. KEIN Erbrechen herbeiführen. Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM/Arzt anrufen.

4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Symptome/Wirkungen : Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.
 Symptome/Wirkungen nach Augenkontakt : Verursacht schwere Augenschäden.

4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Symptomatisch behandeln. In allen Zweifelsfällen oder bei anhaltenden Symptomen, Arzt aufsuchen.

ABSCHNITT 5: MAßNAHMEN ZUR BRANDBEKÄMPFUNG**5.1. Löschmittel**

Geeignete Löschmittel : Für Umgebungsbrände geeignete Löschmittel verwenden. Schaum, Kohlendioxid (CO₂) und Trockenlöschpulver. Schaum.
 Ungeeignete Löschmittel : Keinen starken Wasserstrahl benutzen.

5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Brandgefahr : Nicht brennbar.
 Explosionsgefahr : Das Produkt ist nicht explosionsgefährlich.
 Gefährliche Zerfallsprodukte im Brandfall : Kohlenstoffoxide (CO, CO₂).

5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

Löschanweisungen : Zur Kühlung exponierter Behälter Wassersprühstrahl oder -nebel benutzen. Beim Bekämpfen von Chemikalienbränden Vorsicht walten lassen. Eindringen von Löschwasser in die Umwelt vermeiden (verhindern).
 Schutz bei der Brandbekämpfung : Brandabschnitt nicht ohne ausreichende Schutzausrüstung, einschließlich Atemschutz betreten.

ABSCHNITT 6: MAßNAHMEN BEI UNBEABSICHTIGTER FREISETZUNG**6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren**

Allgemeine Maßnahmen : Persönliche Schutzkleidung verwenden, siehe Abschnitt 8. Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden. Dampf nicht einatmen. Prozessbereich mit guter Be- und Entlüftung ausstatten um die Bildung von Dämpfen zu vermeiden.

Nicht für Notfälle geschultes Personal

Notfallmaßnahmen : Unbeteiligte Personen evakuieren.

Einsatzkräfte

Notfallmaßnahmen : Umgebung belüften.

6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Die Einleitung in Flüsse oder Kanalisation ist verboten. Eindringen in Kanalisation und öffentliche Gewässer verhindern. Falls das Produkt in die Kanalisation oder öffentliche Gewässer gelangt, sind die Behörden zu benachrichtigen.

6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Zur Rückhaltung : Abfälle in geeigneten und gekennzeichneten Behältern sammeln und unter Beachtung der örtlichen Gesetze entsorgen.
 Reinigungsverfahren : Auf festem Boden in geeignete Behälter kehren oder schaufeln. Von anderen Materialien entfernt aufbewahren.

6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Weitere Angaben zur Entsorgung siehe Abschnitt 13. Siehe Abschnitt 8. Expositionsbegrenzung und persönliche Schutzausrüstung.

ABSCHNITT 7: HANDHABUNG UND LAGERUNG**7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung**

Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung : Prozessbereich mit guter Be- und Entlüftung ausstatten um die Bildung von Dämpfen zu vermeiden. Dampf nicht einatmen. Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden. Persönliche Schutzausrüstung tragen.
 Hygienemaßnahmen : Nach Gebrauch die Hände gründlich waschen. Kontaminierte Kleidung vor erneutem Tragen waschen.

7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Lagerbedingungen : Behälter verschlossen halten, wenn dieser nicht in Gebrauch ist. Vor Feuchtigkeit schützen. An einem gut belüfteten Ort aufbewahren. Kühl halten.
 Unverträgliche Materialien : Zündquellen. Direkte Sonnenbestrahlung. Von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten.

7.3. Spezifische Endanwendungen

Keine weiteren Informationen verfügbar

ABSCHNITT 8: BEGRENZUNG UND ÜBERWACHUNG DER EXPOSITION/PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNGEN**8.1. Zu überwachende Parameter**

(R)-p-Mentha-1,8-dien, d-Limonen (5989-27-5)		
Deutschland	Lokale Bezeichnung	(R)-p-Mentha-1,8-dien (D-Limonen)
Deutschland	TRGS 900 Arbeitsplatzgrenzwert (mg/m³)	28 mg/m³
Deutschland	TRGS 900 Arbeitsplatzgrenzwert (ppm)	5 ppm
Deutschland	Anmerkung (TRGS 900)	DFG,H,Sh,Y

8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

Geeignete technische Steuerungseinrichtungen : Für eine gute Belüftung des Arbeitsplatzes sorgen.

Persönliche Schutzausrüstung : Handschuhe. Sicherheitsbrille. Unnötige Exposition vermeiden. Die persönliche Schutzausrüstung muss in Übereinstimmung mit den geltenden CEN-Normen und nach Absprache mit dem Lieferanten der persönlichen Schutzausrüstung gewählt werden.

Handschutz : Schutzhandschuhe tragen. Geeignete Schutzhandschuhe tragen.
Nitrilkautschukhandschuhe. Materialdicke: 0,2 - 0,4 mm. Durchbruchzeit: >480 min.
STANDARD EN 374.

Augenschutz : Schutzbrille oder Gesichtsschutz. STANDARD EN 166.

Haut- und Körperschutz : Bei der Arbeit geeignete Schutzkleidung tragen

Atemschutz : Bei normalen Verwendungsbedingungen und ausreichender Entlüftung ist keine spezielle Atemschutzausrüstung erforderlich. Bei unzureichender Belüftung geeignete Atemschutzausrüstung tragen. Tragen Sie ein Atemschutzgerät gemäß EN 140 mit einem Filter Typ A/P2 oder mehr. Standard EN 141.



Sonstige Angaben

: Während der Verwendung nicht essen, trinken oder rauchen. Vor dem Essen, Trinken oder Rauchen und beim Verlassen des Arbeitsplatzes die Hände und andere exponierte Körperstellen mit milder Seife und Wasser waschen.

ABSCHNITT 9: PHYSIKALISCHE UND CHEMISCHE EIGENSCHAFTEN

9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aggregatzustand	: Feststoff
Aussehen	: Paste.
Farbe	: Bernsteinfarben.
Geruch	: Leicht.
Geruchsschwelle	: nicht bestimmt
pH-Wert	: nicht bestimmt
Verdunstungsgrad (Butylacetat=1)	: nicht bestimmt
Schmelzpunkt	: nicht bestimmt
Gefrierpunkt	: nicht bestimmt
Siedepunkt	: nicht bestimmt
Flammpunkt	: nicht bestimmt
Selbstentzündungstemperatur	: nicht bestimmt
Zersetzungstemperatur	: nicht bestimmt
Entzündlichkeit (fest, gasförmig)	: Nicht brennbar.
Dampfdruck	: nicht bestimmt
Relative Dampfdichte bei 20 °C	: nicht bestimmt
Relative Dichte	: > 1
Löslichkeit	: wasserunlöslich.
Log Pow	: nicht bestimmt
Viskosität, kinematisch	: nicht bestimmt
Viskosität, dynamisch	: nicht bestimmt
Explosive Eigenschaften	: Das Produkt ist nicht explosionsgefährlich.
Brandfördernde Eigenschaften	: Nicht brennbar.
Explosionsgrenzen	: nicht bestimmt

9.2. Sonstige Angaben

Zusätzliche Hinweise : Nach unserer Kenntnis, keine

ABSCHNITT 10: STABILITÄT UND REAKTIVITÄT**10.1. Reaktivität**

Das Produkt ist nicht reaktiv unter normalen Gebrauchs-, Lagerungs- und Transportbedingungen. Bei thermischer Zersetzung entsteht: Ätzende Dämpfe.

10.2. Chemische Stabilität

Stabil unter normalen Bedingungen.

10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Unter normalen Verwendungsbedingungen sind keine gefährlichen Reaktionen bekannt.

10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Wärme.

10.5. Unverträgliche Materialien

Nach unserer Kenntnis, keine.

10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Keine Zersetzung bei normaler Verwendung und Lagerung.

ABSCHNITT 11: TOXIKOLOGISCHE ANGABEN**11.1. Angaben zu toxikologischen Wirkungen**

Akute Toxizität : Nicht eingestuft

(R)-p-Mentha-1,8-dien, d-Limonen (5989-27-5)	
LD50 oral Ratte	4400 mg/kg
LD50 Dermal Kaninchen	> 5000 mg/kg

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut : Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.
pH-Wert: nicht bestimmt

Schwere Augenschädigung/-reizung : Verursacht schwere Augenschäden.
pH-Wert: nicht bestimmt

Sensibilisierung der Atemwege/Haut : Nicht eingestuft
Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt

Keimzell-Mutagenität : Nicht eingestuft
Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt

Karzinogenität : Nicht eingestuft
Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt

Reproduktionstoxizität : Nicht eingestuft
Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition : Nicht eingestuft
Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition : Nicht eingestuft
Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt

Aspirationsgefahr : Nicht eingestuft
Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt

Mögliche schädliche Wirkungen auf den Menschen und mögliche Symptome : Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

ABSCHNITT 12: UMWELTBEZOGENE ANGABEN**12.1. Toxizität**

Ökologie - Wasser : Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

Octansäure (124-07-2)	
LC50 Fische 1	22 mg/l
EC50 Daphnia 1	> 20 mg/l (OECD-Methode 202)

(R)-p-Mentha-1,8-dien, d-Limonen (5989-27-5)	
LC50 Fische 1	0,7 mg/l 96h (Pimephales promelas)
EC50 Daphnia 1	0,73 mg/l 48h (Daphnia pulex)

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

Temp Bond NE Accelerator	
Persistenz und Abbaubarkeit	Kann längerfristig schädliche Wirkungen auf die Umwelt haben.

12.3. Bioakkumulationspotenzial

Temp Bond NE Accelerator	
Log Pow	nicht bestimmt
Bioakkumulationspotenzial	Nicht festgelegt.
(R)-p-Mentha-1,8-dien, d-Limonen (5989-27-5)	
Biokonzentrationsfaktor (BCF REACH)	660,69
Log Pow	4,23

12.4. Mobilität im Boden

Temp Bond NE Accelerator	
Ökologie - Boden	wasserunlöslich.

12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Temp Bond NE Accelerator	
Dieser Stoff/Gemisch erfüllt nicht die PBT-Kriterien der REACH-Verordnung, Annex XIII.	
Dieser Stoff/Gemisch erfüllt nicht die vPvB-Kriterien der REACH-Verordnung, Annex XIII.	

12.6. Andere schädliche Wirkungen

Andere schädliche Wirkungen	: Nach unserer Kenntnis, keine.
Zusätzliche Hinweise	: Freisetzung in die Umwelt vermeiden.

ABSCHNITT 13: HINWEISE ZUR ENTSORGUNG**13.1. Verfahren der Abfallbehandlung**

Örtliche Vorschriften (Abfall)	: Als gefährlichen Abfall entsorgen.
Verfahren der Abfallbehandlung	: Nicht in die Kanalisation gelangen lassen.
Empfehlungen für die Produkt-/Verpackung-Abfallentsorgung	: Auf sichere Weise gemäß den lokalen/ nationalen Vorschriften entsorgen. Inhalt/Behälter einer Sammelstelle für gefährliche Abfälle oder Sondermüll, gemäß den lokalen, regionalen, nationalen und/oder internationalen Vorschriften zuführen.
Ökologie - Abfallstoffe	: Freisetzung in die Umwelt vermeiden.
EAK-Code	: 18 01 06* - Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten

ABSCHNITT 14: ANGABEN ZUM TRANSPORT

Entsprechend den Anforderungen von ADR / RID / IMDG / IATA / ADN

ADR	IMDG	IATA	ADN	RID
14.1. UN-Nummer				
1759	1759	1759	1759	1759
14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung				
ÄTZENDER FESTER STOFF, N.A.G.	CORROSIVE SOLID, N.O.S.	Corrosive solid, n.o.s.	ÄTZENDER FESTER STOFF, N.A.G.	ÄTZENDER FESTER STOFF, N.A.G.
Eintragung in das Beförderungspapier				
UN 1759 ÄTZENDER FESTER STOFF, N.A.G. (Octansäure), 8, III, (E)	UN 1759 CORROSIVE SOLID, N.O.S. (octanoic acid), 8, III			
14.3. Transportgefahrenklassen				
8	8	8	8	8
				
14.4. Verpackungsgruppe				
III	III	III	III	III
14.5. Umweltgefahren				
Umweltgefährlich : Nein	Umweltgefährlich : Nein Meeresschadstoff : Nein	Umweltgefährlich : Nein	Umweltgefährlich : Nein	Umweltgefährlich : Nein
Keine zusätzlichen Informationen verfügbar				

14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender**- Landtransport**

Sonderbestimmung (ADR)	: 274
Begrenzte Mengen (ADR)	: 5kg
Freigestellte Mengen (ADR)	: E1
Gefahr-Nr. (Kemlerzahl)	: 80

Orangefarbene Tafeln

:

**- Seeschiffstransport**

Sonderbestimmung (IMDG) : 223, 274
 EmS-Nr. (Brand) : F-A
 EmS-Nr. (Unbeabsichtigte Freisetzung) : S-B

- Lufttransport

PCA freigestellte Mengen (IATA) : E1
 PCA begrenzte Mengen (IATA) : Y845
 Sonderbestimmung (IATA) : A3

Bahntransport

Keine Daten verfügbar

14.7. Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens 73/78 und gemäß IBC-Code

Nicht anwendbar

ABSCHNITT 15: RECHTSVORSCHRIFTEN**15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch****EU-Verordnungen**

Enthält keinen Stoff, der den Beschränkungen von Anhang XVII der REACH-Verordnung unterliegt

Enthält keinen REACH-Kandidatenstoff

Enthält keinen in REACH-Anhang XIV gelisteten Stoff

Nationale Vorschriften

Verordnung 2015/830 /EC (CLP), 1907/2006/EC (REACH), 1272/2008/EC, 790/2009/EC. Landtransport ADR/RID und GGVS/GGVE (grenzüberschreitend/Inland), Seeschiffstransport IMDG/GGVSee, Lufttransport ICAO-TI und IATA-DGR, Grenzwerte am Arbeitsplatz, MAK-Werte. EG-abfallkatalog.

Deutschland

Verweis auf AwSV : Wassergefährdungsklasse (WGK) 3, Stark wassergefährdend (Einstufung nach AwSV, Anlage 1)

Störfall-Verordnung - 12. BImSchV : Unterliegt nicht der 12. BImSchV (Bundes-Immissionsschutzverordnung) (Störfall-Verordnung)

15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Für die Stoffe oder Mischung wurde keine Stoffsicherheitsbeurteilung durch den Lieferanten durchgeführt

ABSCHNITT 16: SONSTIGE ANGABEN

Änderungshinweise:

2.1	Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]	Hinzugefügt	
2.2	Sicherheitshinweise (CLP)	Hinzugefügt	
2.2	Signalwort (CLP)	Hinzugefügt	
2.2	Gefahrenpiktogramme (CLP)	Hinzugefügt	
2.2	Gefahrenhinweise (CLP)	Hinzugefügt	
2.2	EUH Sätze	Geändert	
3	Zusammensetzung/Angeben zu Bestandteilen	Geändert	
4.1	Erste-Hilfe-Maßnahmen allgemein	Geändert	
4.1	Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Hautkontakt	Geändert	
4.1	Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Einatmen	Geändert	
4.1	Erste-Hilfe-Maßnahmen nach	Geändert	

	Verschlucken		
4.1	Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Augenkontakt	Geändert	
4.2	Symptome/Wirkungen nach Augenkontakt	Geändert	
4.2	Symptome/Wirkungen nach Verschlucken	Entfernt	
4.2	Symptome/Wirkungen nach Einatmen	Entfernt	
4.2	Symptome/Wirkungen nach Hautkontakt	Entfernt	
4.2	Symptome/Wirkungen	Geändert	
6.1	Allgemeine Maßnahmen	Geändert	
6.1	Notfallmaßnahmen	Hinzugefügt	
6.1	Notfallmaßnahmen	Hinzugefügt	
6.2	Umweltschutzmaßnahmen	Geändert	
7.1	Hygienemaßnahmen	Hinzugefügt	
7.1	Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung	Geändert	
8.2	Augenschutz	Geändert	
8.2	Handschutz	Geändert	
11.1	Mögliche schädliche Wirkungen auf den Menschen und mögliche Symptome	Geändert	
12.1	Ökologie - Wasser	Hinzugefügt	
12.2	Persistenz und Abbaubarkeit	Geändert	
13.1	EAK-Code	Geändert	
13.1	Örtliche Vorschriften (Abfall)	Geändert	
14.1	UN-Nr. (ADR)	Hinzugefügt	
14.1	UN-Nr. (IMDG)	Hinzugefügt	
14.1	UN-Nr. (IATA)	Hinzugefügt	
14.1	UN-Nr. (ADN)	Hinzugefügt	
14.2	Offizielle Benennung für die Beförderung (ADN)	Hinzugefügt	
14.2	Offizielle Benennung für die Beförderung (ADR)	Hinzugefügt	
14.3	Gefahrzettel (RID)	Hinzugefügt	
14.3	Gefahrzettel (ADR)	Hinzugefügt	
14.3	Klasse (ADR)	Hinzugefügt	
14.4	Verpackungsgruppe (ADN)	Hinzugefügt	
14.4	Verpackungsgruppe (IATA)	Hinzugefügt	
14.4	Verpackungsgruppe (IMDG)	Hinzugefügt	
14.4	Verpackungsgruppe (ADR)	Hinzugefügt	

Datenquellen

: Verordnung 2015/830 /EC (CLP), 1907/2006/EC (REACH), 1272/2008/EC, 790/2009/EC. Landtransport ADR/RID und GGVS/GGVE (grenzüberschreitend/Inland), Seeschifftransport IMDG/GGVSee, Lufttransport ICAO-TI und IATA-DGR, Grenzwerte am Arbeitsplatz, MAK-Werte. EG-abfallkatalog.

Sonstige Angaben

: Keine.

Ausgabedatum

: 01.04.2005

Überarbeitungsdatum

: 15.11.2017

Ersetzt

: 15/07/2015

Datum der totalrevision

: 15.11.2017

Version

: 5.0

Signature

: A. Åsebø Murel

Vollständiger Wortlaut der H- und EUH-Sätze:

300436	Temp Bond NE Accelerator	15/11/2017
Aquatic Acute 1	Akut gewässergefährdend, Kategorie 1	
Aquatic Chronic 1	Chronisch gewässergefährdend, Kategorie 1	
Aquatic Chronic 3	Chronisch gewässergefährdend, Kategorie 3	
Asp. Tox. 1	Aspirationsgefahr, Kategorie 1	
Eye Dam. 1	Schwere Augenschädigung/-reizung, Kategorie 1	
Eye Irrit. 2	Schwere Augenschädigung/-reizung, Kategorie 2	
Flam. Liq. 3	Entzündbare Flüssigkeiten, Kategorie 3	
Skin Corr. 1C	Verätzung/Reizung der Haut, Kategorie 1C	
Skin Irrit. 2	Verätzung/Reizung der Haut, Kategorie 2	
Skin Sens. 1	Sensibilisierung der Haut, Kategorie 1	
H226	Flüssigkeit und Dampf entzündbar	
H304	Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein	
H314	Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.	
H315	Verursacht Hautreizungen	
H317	Kann allergische Hautreaktionen verursachen	
H318	Verursacht schwere Augenschäden	
H319	Verursacht schwere Augenreizung	
H400	Sehr giftig für Wasserorganismen	
H410	Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung	
H412	Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung	
EUH208	Enthält (R)-p-Mentha-1,8-dien, d-Limonen. Kann allergische Reaktionen hervorrufen.	

Die Angaben dieses Datenblatts werden in Anbetracht der gegenwärtigen Kenntnisse und Erfahrungen als korrekt angesehen, es kann jedoch keine Vollständigkeitsgarantie hinsichtlich der Informationen gewährleistet werden. Deswegen liegt es im Interesse des Verbrauchers, Sicherheit darüber zu erhalten, dass die Angaben in Bezug auf den vorgesehenen Anwendungsbereich ausreichen.